BEREICHS FEUERWEHR VERBAND LEIBNITZ

Verleihungsbestimmungen

VERDIENSTKREUZ

des BEREICHSFEUERWEHRVERBANDES LEIBNITZ

Diese Bestimmungen treten mit 01.01.2025 in Kraft.

Änderung per 09.10. 2024 ersetzt die Bestimmungen vom 24.03.2015

VERDIENSTKREUZ des
BEREICHSFEUERWEHVERBANDES LEIBNITZ

Verleihungsbestimmungen

Die Festlegung der Verleihungsbestimmungen sowie Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen sind an Beschlüsse des Bereichsfeuerwehrausschusses gebunden.

In der Sitzung vom 10. März 2004 wurde beschlossen, Verdienstkreuze des Bereichsfeuerwehrverbandes Leibnitz für besondere Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens zu schaffen.

Dieser Beschluss wurde vom Bezirksfeuerwehrtag am 5. Juni 2004 in Neutillmitsch genehmigt.

Für die Verdienstkreuze des Bereichsfeuerwehrverbandes werden nachfolgende Verleihensbestimmungen festgelegt:

§ 1 Das Verdienstkreuz des Bereichsfeuerwehrverbandes Leibnitz wird in 3 Stufen verliehen:

3. Stufe in Bronze
2. Stufe in Silber
1. Stufe in Gold

§ 2 Beschreibung des Verdienstkreuzes:

Das Verdienstkreuz hat eine Höhe und eine Breite von 45 mm, in Form eines achtspitzigen Kreuzes aus Metall. Die Unterscheidung erfolgt am äußeren Rand durch die Farben „Bronze“, „Silber“ und „Gold“. Der Innenteil ist durch eine weiße Emaillierung mit einem dünnen roten Rand gestaltet. Im Mittelkreuz der Vorderseite befindet sich das Feuerwehrkorpsabzeichen. Auf der Rückseite ist der Schriftzug BFK Leibnitz eingearbeitet.

Das Verdienstkreuz wird an einem 45 mm langen und 40 mm breiten dreieckig gefalteten weiß und rot gestreiften Band auf der linken Brustseite, nach der Tragevorschrift des LFV Steiermark getragen.

Bei einer neuerlichen Auszeichnung rangiert die jeweils höhere Stufe vor der niederen.

§ 3 Die Mitglieder des Verleihungsausschusses

werden vom Bereichsfeuerwehrausschuss bestimmt. Die Dauer der Tätigkeit wird mit der Funktionsperiode des Bereichsfeuerwehrkommandanten festgelegt, kann jedoch von diesem jederzeit unter Angabe von Gründen geändert werden.

§ 4 Für die Zuerkennung der einzelnen Stufen des Verdienstkreuzes gelten folgende Verleihungsbestimmungen:

4/1 An langjährige aktive Dienstgrade in Anlehnung an die Verleihungsrichtlinien des LFV Steiermark.

- VK des BFV 3. Stufe in Bronze
jeder Dienstgrad nach mindestens 10 Jahren im aktiven Dienst oder fünfjähriger Funktion laut Dienstordnung des LFV.

- VK des BFV 2. Stufe in Silber
ab Dienstgrad LM nach einer Interkalarfrist von fünf Jahren nach Erhalt der Stufe 3 (Bronze).

- VK des BFV 1. Stufe in Gold
Ab Dienstgrad BI und nach Erhalt des VZ 2 des LFV Steiermark jedoch nach einer Interkalarfrist von fünf Jahren nach Erhalt der Stufe 2 (Silber).

4/2 Dem Bereichsfeuerwehrkommandanten obliegt es, darüber hinaus Anträge für die Verleihung von Verdienstkreuzen an Feuerwehrmitglieder, Repräsentanten anderer Einsatzorganisationen und für verdiente Politiker, welche sich um die Belange des Feuerwehrwesens im Bezirk Leibnitz bemühen, einzubringen.

4/3 Beim Verdienstkreuz in Gold kann für Seniorenbeauftragte nach entsprechender Funktionszeit eine Ausnahmeverleihung erfolgen.

4/4 Im Falle der Verleihung eines Verdienstkreuzes infolge langjähriger Tätigkeit für den BFV Leibnitz kann/können eine oder mehrere Stufen übersprungen werden.

4/5 Die Antragstellung für die Verleihung eines Verdienstkreuzes erfolgt mittels eines vorgefertigten Verleihungsantrages durch:

- den Bereichsfeuerwehrkommandanten
- den Bereichsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter
- einen Abschnittsfeuerwehrkommandanten
- den Kommandanten

Der Verleihungsantrag wird über den Abschnittsfeuerwehrkommandanten des BFV mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Verleihungstermin mit ausführlicher Begründung an den Bereichsfeuerwehrverband übermittelt.
Der für den Auszuzeichnenden zuständige Feuerwehrkommandant ist nach positiver Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen.

4/6 Kontingent:

Jedem Abschnitt des BFV Leibnitz stehen jährlich

10 Stück Verdienstkreuze in Bronze
4 Stück Verdienstkreuze in Silber
2 Stück Verdienstkreuz in Gold

zur Verfügung.

Eine Übertragung der Jahresquote auf das darauf folgende Jahr ist möglich.

Erläuterungen:

1. Grundsätzlich wird mit der Verleihung des Verdienstkreuzes der 3. Stufe (Bronze) begonnen.

2. Für die Verleihung der nächsthöheren Stufe ist, wobei es begründete Ausnahmen geben kann (Ausscheiden aus einer Funktion oder besonders berücksichtigungswürdige Fälle), ein 5-jähriger Rhythmus (Interkalarfrist) einzuhalten.

3. Über die Verleihung eines Verdienstkreuzes befindet der Verleihungsausschuss des Bereichsfeuerwehrverbandes Leibnitz.

4. Die Verleihung der Verdienstkreuze obliegt dem Bereichsfeuerwehr-kommandanten, dessen Stellvertreter oder einem mit der Verleihung beauftragten Abschnittsfeuerwehrkommandanten. Die Verleihung erfolgt ausschließlich in einem würdevollen Rahmen mit entsprechender Adjustierung.

5. Die Verleihungsanträge sind im Bereichsfeuerwehrkommando zu archivieren, sodass über Personen, welche diese Verdienstzeichen erhalten haben, über Verleihungsstufe und Verleihungsjahr Einsicht genommen werden kann.

6. Eine Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer (nicht bedingt nachgesehenen) mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe schließt den Erwerb eines angeführten Verdienstkreuzes aus bzw. zieht den Verlust des bereits verliehenen Verdienstkreuzes nach sich.

7. Nach dem Tode des Ausgezeichneten verbleibt das Verdienstkreuz seinem Rechtsnachfolger, es ist jedoch nicht übertragbar.

Heiligenkreuz a. W., 22.11.2024
F.d.R.d.A.

LFR Josef Krenn
Bereichsfeuerwehrkommandant